

Anhang 1

(Stand 01.01.2011)

**Liste der massgeblichen Rechnungslegungsnormen
und der Abweichungen davon (§ 37 Abs. 3)**

IPSAS 1, Darstellung des Abschlusses, Stand Dezember 2006

IPSAS 2, Geldflussrechnung, Stand Mai 2000

IPSAS 3, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler, Stand Dezember 2006

IPSAS 4, Auswirkungen von Änderungen der Wechselkurse, Stand Dezember 2006

IPSAS 6, Konsolidierte und Einzelabschlüsse, Stand Dezember 2006; Abweichung: der Konsolidierungskreis wird gemäss § 42 FLG festgelegt; allgemeine Abweichung: der Anhang der konsolidierten Rechnung enthält nicht alle von den IPSAS verlangten Offenlegungen.

IPSAS 7, Anteile an assoziierten Einheiten, Stand Dezember 2006; Abweichung: die Bewertungsmethode für Organisationen, auf die ein wesentlicher Einfluss besteht, wird gemäss § 44 FLG festgelegt.

IPSAS 8, Anteile an Joint Ventures, Stand Dezember 2006; Abweichung: die Bewertungsmethode für Organisationen, die gemeinschaftlich geführt werden, wird gemäss § 44 FLG festgelegt.

IPSAS 9, Erträge aus Transaktionen mit zurechenbarer Gegenleistung (Lieferungen und Leistungen), Stand Juli 2001

IPSAS 10, Rechnungslegung in Hochinflationsländern, Stand Juli 2001

IPSAS 11, Bau- und Fertigungsaufträge, Stand Juli 2001

IPSAS 12, Vorräte, Stand Dezember 2006

IPSAS 13, Leasingverhältnisse, Stand Dezember 2006

IPSAS 14, Ereignisse nach dem Abschlussstichtag, Stand Dezember 2006

IPSAS 15, Finanzinstrumente - Offenlegung und Darstellung, Stand Dezember 2001; Abweichung: der Anhang der Jahresrechnung enthält nicht alle von den IPSAS verlangten Offenlegungen.

IPSAS 16, Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien, Stand Dezember 2006; Abweichung: Änderungen des Verkehrswerts über dem Anschaffungswert werden erfolgsneutral verbucht.

IPSAS 17, Sachanlagen, Stand Dezember 2006

IPSAS 18, Segmentberichterstattung, Stand Juni 2000; Abweichung: die Segmentberichterstattung der Jahresrechnung enthält nicht alle von den IPSAS verlangten Informationen; es erfolgt keine konsolidierte Segmentberichterstattung.

IPSAS 19, Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen, Stand Oktober 2002

IPSAS 20, Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Einheiten und Personen, Stand Oktober 2002

IPSAS 21, Wertminderung nicht zahlungsmittelgenerierender Vermögenswerte, Stand Februar 2008

IPSAS 23, Erträge aus Transaktionen ohne zurechenbare Gegenleistung (Steuern und Transfers), Stand Dezember 2006

IPSAS 24, Darstellung von Budgetinformationen, Stand Dezember 2006

IPSAS 25, Leistungen an Arbeitnehmer, Stand Februar 2008; Abweichung: Vorsorgeverpflichtungen werden gemäss FER 16 bilanziert.

IPSAS 26, Wertminderung zahlungsmittelgenerierender Vermögenswerte, Stand Februar 2008

Swiss GAAP FER 16, Vorsorgeverpflichtungen

Anhang 2

(Stand 01.01.2016)

Bestimmungen gemäss § 32 Absatz 1c

1. Zuständigkeitsbereich Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

1.1 Gesetz über den öffentlichen Verkehr (SRL Nr. 775)

Kosten aus dem Betrieb des öffentlichen Personenverkehrs, Beiträge an Tarifverbunde und Kosten für weitere Massnahmen zugunsten des öffentlichen Verkehrs; Verwaltungskosten des Verkehrsverbundes Luzern (§§ 23 Abs. 1c und d).

2. Zuständigkeitsbereich Bildungs- und Kulturdepartement

2.1 Gesetz über die Volksschulbildung (SRL Nr. 400a)

Betriebskostenbeiträge an die Gemeinden; pauschale Pro-Kopf-Beiträge für Lernende der Kindergartenstufe, der Primarstufe und der Sekundarstufe I sowie für Lernende fremder Sprache und Lernende in schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen; Betriebskostenbeiträge an das Sonderschulangebot; Beiträge an die in kantonalem Auftrag tätigen Träger-schaften (§ 62 Abs. 1–4).

2.2 Kulturförderungsgesetz (SRL Nr. 402)

Beiträge an den Zweckverband für die Finanzierung der grossen Kulturbetriebe (§ 7a Abs. 4 und 5).

2.3 Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (SRL Nr. 404)

Kosten der Schweizerischen Hochschulkonferenz (Art. 8 Abs. 1).

2.4 Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung (SRL Nr. 430)

Kosten der kantonalen Bildungsinstitutionen (§ 46 Abs. 1); Kantonsbeiträge an die in kantonalem Auftrag tätigen Bildungsinstitutionen (§ 47 Abs. 1).

2.5 Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (SRL Nr. 446)

Pauschalbeiträge an die Ausbildungskosten der Lernenden für den Unterricht an ausserkantonalen Berufsfachschulen (Art. 4 Abs. 1, Art. 5).

2.6 Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (SRL Nr. 450)

Pauschalbeiträge an die Ausbildungskosten der Studierenden an ausserkantonalen höheren Fachschulen (Art. 5 Abs. 1, Art. 6).

2.7 Gesetz über die Gymnasialbildung (SRL Nr. 501)

Betriebskosten der Kantonsschulen (§ 33 Abs. 1); Beiträge an die in kantonalem Auftrag tätigen Trägerschaften (§ 37 Abs. 1).

2.8 Gesetz über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung und die Pädagogische Hochschule Luzern (SRL Nr. 515)

Finanzierungsbeiträge des Kantons (§ 24 Abs. 1).

2.9 Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung (SRL Nr. 520)

Finanzierungsbeiträge der Trägerkantone (Art. 29 Abs. 1).

2.10 Interkantonale Fachhochschulvereinbarung ab 2005 (SRL Nr. 535)

Beiträge an die Ausbildungskosten der Studierenden (Art. 3).

2.11 Interkantonale Universitätsvereinbarung (SRL Nr. 543a)

Beitrag an die Ausbildungskosten der eigenen Kantonsangehörigen (Art. 3 Abs. 1).

2.12 Regionales Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) vom 4. Juni 2009

Pauschalbeiträge pro Auszubildenden und Auszubildende und Jahr (Art. 7).

2.13 Regionales Schulabkommen Zentralschweiz vom 30. April 1993

Beiträge pro Studierenden und Studierende und Schuljahr (Ziff. 4).

2.14 Interkantonale Fachschulvereinbarung (FSV) vom 27. August 1998

Beiträge pro Studierenden und Studierende und Semester (Art. 4).

2.15 Interkantonale Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte vom 20. Februar 2003

Beiträge pro Schüler und Schülerin und Semester (Art. 7).

2.16 Vereinbarung zwischen dem Kanton Luzern und der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (hfh) vom 24. Januar 2007

Restkosten pro Studienplatz und Studienjahr (Ziff. 6).

2.17 Vereinbarung zwischen dem Kanton Luzern und dem Kanton Zug über die Aufnahme von Volksschülerinnen und -schülern aus der Gemeinde Meierskappel in die Schulen von Rotkreuz, Gemeinde Risch, vom 4. Oktober 2005

Schulgelder pro Schüler und Schülerin und Schuljahr (Art. 2).

3. Zuständigkeitsbereich Finanzdepartement

3.1 Gesetz über den Finanzausgleich (SRL Nr. 610)

Topografischer und soziodemografischer Lastenausgleich (§ 11 Abs. 1).

4. Zuständigkeitsbereich Gesundheits- und Sozialdepartement

4.1 Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SR 832.10)

Abgeltung der stationären Leistungen (Art. 64a Abs. 4).

4.2 Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (SR 836.1)

Beiträge an den Bund für Familienzulagen in der Landwirtschaft (Art. 21).

4.3 Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (SR 837.0)

Kantonsbeitrag an den Bund für den AVIG-Vollzug (Art. 92 Abs. 7^{bis}).

4.4 Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SRL Nr. 880)

Kostentragung für übertragene kantonale Aufgaben (§ 8 Abs. 2).

4.5 Sozialhilfegesetz (SRL Nr. 892)

Beiträge an die Auslagen des Zweckverbands für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung (§ 23 Abs. 4); Kostenersatz wirtschaftliche Sozialhilfe (§ 34).

4.6 Gesetz über soziale Einrichtungen (SRL Nr. 894)

Kostenanteile an Leistungspauschalen, bewilligten ausserkantonalen Leistungen und sonstigen Kosten gemäss Gesetz (§ 28 Abs. 1).

5. Zuständigkeitsbereich Justiz- und Sicherheitsdepartement

5.1 Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes (SRL Nr. 776)

Anteile der Verkehrssteuern an die Gemeinden für Strassenaufwendungen gemäss § 83a des Strassengesetzes (§ 9).